

Informationsveranstaltung zur Einbürgerung

***Einbürgerungspraxis: praktische Probleme, aktuelle Entwicklungen,(
Einbürgerungskurse/ -test, politische Konsequenzen und
Einbürgerungsgesetze***

Moderation & Leitung:

Aysel Soehret

Landkreis Marburg-Biedenkopf, Büro für Integration

Niederkleinerstr. 47 A, D-35260 Stadtallendoerf

Telefon: +49 6428 447-2206 | Fax: +49 6428 447-2222

SoehretA@marburg-biedenkopf.de | www.marburg-biedenkopf.de

Referent:

Kenan Araz

Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW

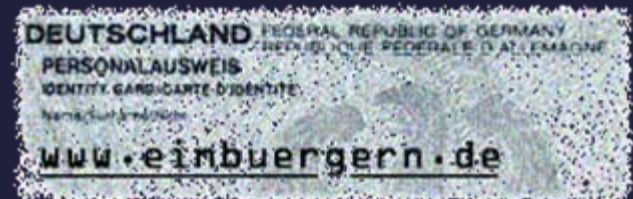
Engelsburger Str. 168, 44793 Bochum

Tel.: 0234 – 9621012 | Fax: 0234 - 683336

abe@einbuergern.de | www.einbuergern.de

Index

- Vorstellung des Projektes Einbürgerung Folien 3 und 4
- Voraussetzungen für Einbürgerung Folie 5
- Hindernisse Folie 6
- Hemmnisse Folie 7
- Gegen Maßnahmen/ Empfehlungen Folie 8
- Materialienliste und Plakate des ABE Folien 9 und 10



Das Aktionsbüro Einbürgerung (ABE)

- Das Aktionsbüro Einbürgerung (ABE) ist ein Projekt des Paritätischen Wohlfahrtsverbands - Landesverband NRW, das seit 2006 in eine landesweit tätige Integrationsagentur / spezi-fische Maßnahme umgewandelt worden ist.
- Das ABE wurde vor allem zur Verstärkung, Unterstützung und Koordination der örtlichen Einbürgerungsaktivitäten der Migrantenorganisationen und anderer Institutionen eingerichtet.
- Das ABE versteht sich in erster Linie als eine unabhängige Informations- und Beratungsstelle zu Fragen der Ein- und Ausbürgerung.

- Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW (ABE)
- Tel: 0234/9621012 Fax: 0234/683336
www.einbuergern.de | abe@einbuergern.de
- Engelsburger Str. 168, 44793 Bochum
- Leitung: Kenan ARAZ

Arbeitsweisen des Projektes ABE



- Durchführung von mehrsprachigen Informationsveranstaltungen vor Ort, in Schulen, Stadtteilen, Kindergärten, VHS usw.
- Vorbereitung, Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterialien,
- Informationen und Beratungen bei individuellen Fragen durch Einzelgespräche, Brief- und Emailverkehr, Telefon, Forum und Feedback; beim Bedarf Vermittlung an weitere Institutionen und Beratungsstellen und
- Organisationen von Fachtagungen, Diskussionsveranstaltungen und Kampagnen

FÜR WEITERE INFOS...

Die Informationen sowie die Materialien können auch auf der HP gelesen oder downloadet werden: www.einbuergern.de

§ 1 StAG

- Wer ist Deutscher?
- Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Wie wird die Staatsangehörigkeit erworben?

(1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben

- 1. durch Geburt (§ 4),
- 2. durch Erklärung nach § 5,
- 3. durch Annahme als Kind (§ 6),
- 4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
- 4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a),
- 5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).

Voraussetzungen für Einbürgerung?

- Aufenthaltsdauer: Rechtmäßigen Gewöhnlichen Aufenthalt von 8 Jahren
- Sprachkenntnisse: Nachweis von B1
- Unterhaltsfähigkeit: Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem II. o. XII. SGB bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat.
- Straffreiheit: Freiheitsstrafe von drei Monaten oder Geldstrafe von 90 Tagessätze
- Handlungsfähigkeit: handlungsfähig sein oder sein Vertreter. 16 J. vollendet
- Loyalitätserklärung: Bei den Behörden die Loyalitätserklärung unterschreiben
- Staatsbürgerliches Grundwissen, Einbürgerungstest ab 1. Sept. 2008
- Vermeidung von Mehrstaatigkeit (Ausnahmen: Gegenseitigkeit, unzumutbare Bedingungen wie bspw. keine Ausbürgerung aus dem Herkunftsland, Verweigerung der Entlassung des Herkunftslandes, Alterbedingt oder mit einem Flüchtlingsstatus. Siehe auch die Broschüre „Mehrstaatigkeit“)
- Kein Ausweisungsgrund

Einbürgerung durch Geburt (§ 4),

- § 4 (1) 1 Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- (2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen.
- (3) 1 Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil
 - 1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
 - 2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.
- § 5 Durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, erwirbt das vor dem 1. Juli 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn
 - 1. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist,
 - 2. das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und
 - 3. die Erklärung vor der Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.

Einbürgerung (durch Ermessen) § 8

- § 8 (1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er
 - 1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist,
 - 2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
 - 3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
 - 4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.
- (2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartnern nach § 9

- (1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn
- 1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 vorliegt und
- 2. gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen,
- es sei denn, daß sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Anspruchseinbürgerung nach § 10

- (1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er
- 1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
- 2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt,

Anspruchseinbürgerung nach § 10

Folie 2

- 3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
- 4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
- 5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
- 6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
- 7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.
- 2Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sind.
- (2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

Anspruchseinbürgerung nach § 10

Folie 3

- (3) 1Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. 2Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.
- (4) 1Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. 2Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.
- (5) 1Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. 2Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.
- (6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.
- (7) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

Hindernisse



- Keine Ausbürgerung aus dem Herkunftsland
- Hohe Kosten der Ausbürgerung
- Militärdienstpflicht auch im Herkunftsland
- Analphabetismus und Legasthenie (Ausnahme siehe das Papier „Einbürgerung und Sprachtest“)
- Arbeitslos zu sein
- Keine bzw. Minderqualifikation

Hemmnisse

- Identitäts- Kulturverlust
- Verlust der Verbindung zum Herkunftsland
- Heimatverlust
- Verlust der religiösen Identität, Beerdigung im Herkunftsland
- Erbschaftsverluste: gesetzlich nicht geregelte Erbschaftsansprüche im Herkunftsland, z.B. z.T. in der Türkei, in Russland etc...
- Phenotypische Erkennungsmerkmale bleiben
- Den zu leistenden Militärdienst in Deutschland, bspw. männliche Jugendliche Aus der Türkei
- Hohe Kosten der Ein- und Ausbürgerung
- Familien- und Sozialdruck bei den großen Familien
- Gruppenzwang, bzw. –Entscheidung bei religiösen Gruppen
- Frustration in der deutschen Gesellschaft
- Angst vor Behörden

Gegen Maßnahmen/ Empfehlungen

- Informationen in verschiedenen Formen und zu verschiedenen wichtigen Themen u.a. Staatsangehörigkeit, Ausbürgerung
- Beratung telefonisch, Online und Vorort ggf. in eigener Sprache
- Begleitung ggf.
- Abbau der emotionalen Hemmnissen durch gezielte Infokampagnen mit und für MigrantInnen
- Einsatz von MitarbeiterInnen aus eigenem Kulturkreis
- Stärkung des Selbstbewusstseins bei Gelegenheit
- Vermittlung des Gefühls von Anteilhabe in der Gesellschaft
- Tolerierung mehrfacher Staatsangehörigkeit
- Vereinfachung des Einbürgerungsverfahrens
- Einbürgerungswillige nicht von ausländischen Staaten abhängig machen
- Zusammenarbeit mit Einwandererverbänden
- Staus vermeiden bei den Behördenorganisation



Materialienliste des ABE

Flyer

- Info 1 Aktionsbüro Einbürgerung (mehrsprachig - vergriffen)
- Info 2 Was bringt die deutsche Staatsangehörigkeit?
- Info 4 Checkliste: Der Weg zur Einbürgerung
- Info 5 Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit durch Geburt, gemäß StAG § 4
- Info 6 Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit durch Ermessenseinbürgerung gem. StaG § 8
- Info 7 Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartner dt. Staatsangehöriger gemäß § 9
- Info 8 Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit durch Anspruchseinbürgerung gem. §§ 10-12b
- Info 10 Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse

Broschüren

- Info 3 Fragen und Antworten zur Einbürgerung
- Info 9 Mehrstaatigkeit (doppelte Staatsangehörigkeit)
- Info 11 Alman Vatandaşlığına Geçiş Yolu (Türkisch - Der Weg zur Einbürgerung)

FÜR WEITERE INFOS...

Diese Materialien können auch per Telefon, Feedback oder Email bestellt werden:

0234 - 962 10 12 | abe@einbuergern.de

Plakate

Plakate – DIN A 2

- Plakat 1 Einbürgerung ist cool!
- Plakat 2 Einbürgern ist Cool!
- Plakat 3 Wir sind die Zukunft!
- Plakat 4 Einbürgerung ist (D)ein Recht!
- Plakat (alt) Wir sind alle Europäer und Sie?



Wie wirkt sich das Optionsmodell bisher konkret in der Praxis aus, welche rechtlichen Probleme gibt es?

- In den nächsten fünf Jahren müssen sich rund 3300 Einwanderer-Kinder entscheiden, ob sie Deutsche bleiben und ihre zweite Staatsangehörigkeit aufgeben wollen. Die Jugendlichen sind die erste Gruppe, für die das Optionsmodell greift. Bis 2018 werden sich fast 50.000 Migrantenkinder entscheiden müssen.
- Die Kinder mit Migrationshintergrund werden durch Geburtsortsprinzip eingebürgert aber durch dieses Prinzip wieder ausgebürgert. Ich betrachte dies als rechtswidrig.

Gibt es Wahrnehmungen, wie sich die erhöhten Anforderungen an die Einbürgerung (Deutschkenntnisse, keine Sonderregelung für Jugendliche unter 23 Jahren etc) in der Praxis auswirken?

- Wenn wir wollen, die hier geboren und aufgewachsene Jugendliche mit Migrationshintergrund sich als Teil der deutschen Gesellschaft sehen und sich als solche zugehörig fühlen, müssen wir zunächst, anders ausgedrückt, muss die Mehrheiten „sie“ als ein Teil der Gesellschaft sehen und so zugehörig als Selbstverständlichkeit annehmen, dann ist es alles leichter.
- Die Mehrheit der Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist schon „Deutsch“ und fühlt sich integriert und zugehörig. Die Frage ist nun wie können den Rest erreichen.
- Durch Aufklärungskampagnen, bspw. EHRE

Welche Konsequenzen sind aus der Einführung der Einbürgerungstest zu erwarten, welche Angebote an Einbürgerungskursen gibt es?

- Angebote werden zunächst von den VHSs und anderen Integrationskursträgern gemacht. Weitere Angebote können von den Trägern der sozialen Einrichtungen wie bspw. Von den MSOs des Paritätischen.
- Integrationsagenturen sind gute Adresse. In NRW gibt's ca 120 IAs. Die meisten davon bieten schon in Zusammenarbeit mit dem BAMF den Integrationskurs an. Diese können auch die Einbürgerungskurse anbieten.
- Rechts: Ein Angebot des Kurses von der VHS Bochum

Einbürgerungskurse und Einbürgerungstests

Für die Einbürgerung benötigen Sie ab dem 01.09.2008 neben dem Nachweis Ihrer Sprachkenntnisse auch den bestandenen Einbürgerungstest.

Die Volkshochschule Bochum bietet Ihnen ab September diesen Test an.

Wie sieht der Test aus?

Aus einem Fragenkatalog von 310 Fragen bekommen Sie 33 Fragen vorgelegt. Davon müssen Sie 17 Fragen richtig beantworten.
Die Teilnahme an dem Test kostet 25,00 €.

Wie kann man sich vorbereiten?

Ein Kurs mit 60 Unterrichtsstunden bereitet Sie auf diesen Test vor.
Zu diesem Kurs können Sie sich ab Mitte August anmelden.

Den Fragenkatalog können Sie ab dem 16.07.2008 im Internet herunterladen:
www.vhs-bochum.de

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Beratung für Deutschkurse:

Montags, dienstags: 09:30-11:30 Uhr
Donnerstags: 14:30-18:00 Uhr
VHS im BVZ, Gustav-Heinemann-Platz 2-6, Raum 1053

Oder an Herrn Brenneke: fbrenneke@bochum.de, Tel: 0234-9102864

Wie ist der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts zu bewerten?

- Die Staatsangehörigkeit dürfte NICHT von der Alltagspolitik bestimmt werden. Und wenn überhaupt sollte mit einem absoluten Konzens erzielt werden. Besser wäre, wenn diese Angelegenheit als Partei Übergreifend geregelt werden würde, wie Kriegseinsätze oder vielleicht auch leichter ausgedrückt, wie Sozialversicherung oder Rente.

Wie ist die Forderung nach genereller bzw. verstärkter Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit zu bewerten?

- Über die Hälfte der Menschen mit Migrationshintergrund haben die doppelte Staatsangehörigkeit (Mehrstaatigkeit). Dennoch ist die Mehrstaatigkeit nach dem Gesetz immer noch nur hinnehmbar und nicht annehmbar.
- Dies sollte geregelt werden und zwar so, dass JedeR das Recht auf Mehrstaatigkeit bekäme. Das ist im Interesse von Deutschland und im Interesse von den Deutschen.

Quellenangaben

- <http://www.einbuergern.de>
- <http://www.bmi.bund.de>
- <http://www.destatis.de/>
- <http://www.einbuergern.de/>
- <http://www.ifak-bochum.de/>
- <http://www.einbuengerung.de/>
- <http://www.isoplan.de/aid/>
- <http://www.integrationsbeauftragte.de/>
- <http://www.bmi.bund.de>
- <http://www.amnesty.de>
- <http://www.emz-berlin.de>
- <http://www.asyl.net>
- <http://www.ikak.de>
- <http://www.fr-online.de/>

Danke für's Zuhören-



FINITO!